

DATUM
20.04.2023

SACHBEARBEITER
AL Ing. Alexander Bäck

AKTENZEICHEN
232-0-2023/I.Bä/KrE
BC69706

KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Steinerkirchen a.d.Traun betreibt eine Ausspeisungsküche im Kindergartengebäude für die Kindergartenkinder, Schüler(innen) der Volks- und Mittelschule, sowie der Lehrer(innen) und Bediensteten der Gemeinde bzw. der Pfarre.

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird die

AUSSPEISUNGS - TARIFORDNUNG

der Marktgemeinde Steinerkirchen a.d.Traun, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 18. April 2023, kundgemacht:

§ 1

Verpflegungskostenbeitrag

1. Für die Benützung der Ausspeisung ist ein Verpflegungskostenbeitrag zu leisten.
2. Der Verpflegungskostenbeitrag ist jener Beitrag, der zur Deckung der Kosten zur Führung der Ausspeisung eingehoben wird.

§ 2

Höhe des Verpflegungskostenbeitrages

Ab 01. 09.2023

	Beitrag pro Portion
Kindergartenkinder	€ 3,85
Volksschulkinder	€ 4,95
Hauptschüler	€ 5,50
Erwachsener	€ 6,05



§ 3

Beitragsnachlässe

Ein Verpflegungskostenbeitrag ist nicht zu entrichten:

1. Bei eintägigen Kindergarten- und Schulveranstaltungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Gruppen-/Klassenliste noch nicht bekannt waren, erfolgt die Abmeldung von der Ausspeisung bis spätestens 09:00 Uhr am Tag vor der Veranstaltung durch die/den jeweilige(n) Verantwortliche(n).
2. Bei einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Betriebsausfalls, wenn diese(r) mehr als eine Woche beträgt,
3. Bei einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung, wenn diese bis spätestens 09:00 Uhr am jeweiligen Tag bei der Küchenleitung telefonisch erfolgt. Die Telefonnummer hierfür wird den Eltern zu Beginn des Kindergarten- bzw. Schuljahres bekanntgegeben.

§ 4

Umsatzsteuer

In den mit dieser Ausspeisungs-Tarifordnung festgesetzten Verpflegungskostenbeiträgen ist die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe enthalten.

§ 5

Fälligkeit

Die monatlichen Beiträge werden durch die Marktgemeinde Steinerkirchen berechnet und am 15. d. darauffolgenden Monats abgebucht.

§ 6

Sonderbestimmungen

An- und Abmeldung

An- und Abmeldungen für die Ausspeisung sind zum Monatsersten möglich. Es besteht dabei auch die Möglichkeit, An- und Abmeldungen für bestimmte Wochentage vorzunehmen.



§ 7 Wirksamkeitsbeginn

Diese Ausspeisungs-Tarifordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft und gleichzeitig tritt die Ausspeisungs-Tarifverordnung vom 12. November 2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister



THOMAS STEINERBERGER

angeschlagen am: 21.4.2023 KtE
abgenommen am: 8.5.2023 KtE

